

**Ordnung  
zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten  
Studiengängen  
nach dem  
Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW  
(Hochschulzulassungsgesetz 2019 -HZG)  
vom 10.01.2020  
zuletzt geändert am 04.08.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25. März 2021 (GV. NRW. Seite 331), i.V.m. dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 817) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz 2019- HZG).

**§ 2  
Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren**

(1) In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden die Studienplätze gemäß § 5 Abs. 2 HZG i.V.m. Artikel 10 Staatsvertrag nach folgenden Kriterien vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
2. zu 10 Prozent nach dem Ergebnis des fachspezifischen Eignungstests „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS, Anlage 1)
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

10 Prozent der nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB	max.	34	Punkte
Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS)	max.	15	Punkte
Vorliegen einer spezifisch studienbezogenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO		50	Punkte
außerschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben gemäß Anlage 7 Abs. 1 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 VergabeVO		1	Punkt

90 Prozent der nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB	max.	68	Punkte
Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“	max.	29	Punkte
außerschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, gemäß Anlage 7 Abs. 1 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 VergabeVO		3	Punkte

(2) Im Studiengang Pharmazie werden die Studienplätze gemäß § 5 Abs. 2 HZG i.V.m. Artikel 10 Staatsvertrag nach folgenden Kriterien vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
2. zu 10 Prozent nach dem Ergebnis des fachspezifischen Eignungstests „Studierfähigkeitstest für das Pharmaziestudium“ (PhaST)
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

15 Prozent der nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis der HZB vergeben

85 Prozent der nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB max. 80 Punkte

Ergebnis des fachspezifischen Eignungstests max. 20 Punkte

„Studierfähigkeitstest für das Pharmaziestudium“ (PhaST)

Die nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgend gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB	max.	90	Punkte
Vorliegen einer spezifisch studienbezogenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 22 VergabeVO		10	Punkte

## **§ 2 a**

### **Berechnungsgrundlagen im Zentralen Vergabeverfahren**

(1) In der Quote nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen. Unterlagen, die in diesen Quoten berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 VergabeVO bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

(2) Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird in den in Absatz 1 genannten Quoten jeweils eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die

gemäß Anlage 5 zu § 22 Abs. 2 Nr.2 VergabeVO in der vor dem 30.05.2022 geltenden Fassung, berechnet werden.

(3) In der Quote gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die in Anlage 6 zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 Vergabe VO in der vor dem 30.05.2022 geltenden Fassung genannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und die sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer (jeweils einzeln oder in Kombination) berücksichtigt. Je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden (jeweils einzeln oder in Kombination).

(4) In der Quote gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die in Anlage 7 zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 VergabeVO in der vor dem 30.05.2022 geltenden Fassung genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen berücksichtigt; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden (jeweils einzeln oder in Kombination). HHU Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2022 Seite 2 von 12

(5) Besteht in den Quoten nach Absatz 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 3**

#### **Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen**

In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, ausgenommen sind die Master-Studiengänge gemäß § 10 Abs. 6 HZG werden die Studienplätze gemäß § 7 Abs. 1 HZG i.V.m. §§ 5 Abs. 2, 8, 9 und 10 HZG i.V.m. Artikel 10 Staatsvertrag nach folgenden Kriterien vergeben:

1. zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 HZG)
2. im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 HZG) nach Abzug von 3,1 Prozent für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (§ 27 Abs. 5 VergabeVO NRW)

20 Prozent der nach Satz 1 Nr. 2 verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Abs. 3 HZG) und

80 Prozent der nach Satz 1 Nr. 2 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

a) Ergebnis der HZB	max. 80	Punkte
b) Wartezeit von maximal 7 Semestern	max. 20	Punkte

Dabei errechnet sich der Punktwert gemäß Satz 1 Nr. 2 a (Ergebnis der HZB) wie folgt:

$$\text{HZB-Punkte} = (-20) * \text{HZB-Note} + 100$$

Der Punktwert gemäß Satz 1 Nr. 2 b (Wartezeit) wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Wartezeit-Punkte} = 3 * \min(\text{Wartesemesterzahl}, 7) - 1$$

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Unterquoten nach Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen, geht die Bewerbung in der Unterquote nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vor (§ 28 Abs. 1 Satz 2 VergabeVO NRW).

#### **§ 4**

#### **Besondere Bestimmungen für die Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen**

Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Abs. 3 HZG („Spitzensportler“) werden vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 8 HZG ausgewählt. Für sie werden in einem Auswahlverfahren bis zu zwei von Hundert (aufgerundet) der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten. Innerhalb der Quote erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation. Berücksichtigt werden kann nur, wer eine Durchschnittsnote von 2,8 oder besser erreicht hat.

#### **§ 5**

#### **Studienplatzvergabe an Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-/EWR-Ländern**

(1) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Nicht-EU-/EWR-Ländern erfolgt zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistung, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.

(2) Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe des KMK-Beschlusses vom 15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Ranggleichheit (Notengleichheit) finden ergänzende Regelungen der VergabeVO NRW Berücksichtigung, sonst gilt der Losentscheid. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Nicht-EU-/EWR-Ländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

## **§ 6**

### **Auswahl und Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester**

Bei der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie innerhalb der Ranggruppe nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 („Ortswechsler“) und Nr. 4 („Quereinsteiger“) HZG wird der Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt.

Dazu wird der tatsächlich erreichte Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen. Zu diesem Zweck reichen Bewerberinnen und Bewerber Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnungsbescheide der zuständigen Prüfungsämter ein. Als Entscheidungsgrundlage dient ein fachgutachtliches Votum, das von der vom zuständigen Dekanat bestellten Person abgegeben wird. Bei gleichem oder annähernd gleichem Leistungsstand können Bewerberinnen und Bewerber mit der geringeren Fachsemesterzahl (innerhalb der Gruppe der Ortswechsler) vorrangig berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Abs. 3 HZG („Spitzensportler“) werden nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 HZG innerhalb der Ranggruppen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HZG jeweils vorrangig berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zum Studium erfolgt bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Rektorin oder den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, im Übrigen durch die Stiftung.

## **§ 8**

### **Fristen der Anträge bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen und deren elektronische Übermittlung**

Der Zulassungsantrag muss für das jeweilige Wintersemester bis zum vorangehenden 15. Juli bei der Universität, bei den in das Serviceverfahren einbezogenen Studiengängen bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Zentralstelle für Zulassungsverfahren der Hochschulen), eingegangen sein (Ausschlussfrist). Insoweit gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gemäß § 23 Abs. 3 VergabeVO NRW (in der am 19.12.2019 geltenden Fassung) nicht. Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der festgesetzten Fristen elektronisch zu übermitteln. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; über die Gestattung wird auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entschieden. Dieser Antrag wie auch der Zulassungsantrag müssen innerhalb der festgesetzten Zulassungsfristen bei der

Universität eingegangen sein.

## **§ 9**

### **Antragsfristen für beruflich Qualifizierte und Verlängerung des Probestudiums**

Beruflich Qualifizierte müssen sich zwecks Vorabprüfung ihrer Hochschulzugangsberechtigung bereits bis zum 01.04 (bei einer Bewerbung für das Wintersemester) oder bis zum 01.10. (bei einer Bewerbung für das Sommersemester) bewerben.

Bei beruflich Qualifizierten, die ein zweisemestriges Probestudium absolvieren müssen, kann die Dauer des Probestudiums unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu vier Semester verlängert werden.

## **§ 10**

### **Deutsch-französischer Studienkurs der Juristischen Fakultät**

Die Aufnahme in den integrierten deutsch-französischen Studienkurs der Juristischen Fakultät (gemeinsam mit der Partneruniversität Cergy-Pontoise) setzt die Zulassung zum Studium im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) voraus. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu ihrer Bewerbung einen Antrag auf Aufnahme in den Studienkurs bei der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität stellen und dort an dem besonderen Aufnahmeverfahren teilnehmen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung der Ordnung, Außerkräfttreten der Satzung**

**(der Auswahlsetzung i.d. Fassung der Änderungsordnung vom 09.04.2021)**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt ab dem Vergabeverfahren für das Sommersemester 2021.

Düsseldorf, den 04.08. 2022

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. jur.)

3.) Die Anlage zu dieser Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage zur Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem HZG vom 19.12.2019**

**I. Anmeldung und Durchführung des TMS**

**(1) Test für medizinische Studiengänge**

Der „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der\*die Bewerber\*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut mit Größen, Einheiten und Formeln umgegangen werden kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der\*die Testteilnehmer\*in anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

Der Test wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.



## **(2) Testdurchgänge**

Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte, an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite ([www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

## **(3) Anmeldung zum Test**

Die Anmeldung zum Test muss für jeden Testdurchgang separat erfolgen. Die Anmeldung zu einem Testdurchgang muss während der, durch die zentrale Koordinierungsstelle, bekanntgegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Anmeldephasen des jeweiligen Testdurchganges über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

Anmeldeberechtigte Personen sind:

- a) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten\*Altabiturientinnen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
- b) Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,

Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber\*innen,

- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
- b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
- c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informations-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
- d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

#### **(4) Anmeldeverfahren**

Die Anmeldung für einen Testdurchgang erfolgt ab dem Testjahr 2022 in drei Anmeldephasen pro Testdurchgang. Die einzelnen Anmeldephasen gestalten sich hierbei wie folgt:

a) Phase 1: In einer ersten Anmeldephase ist das Online-Anmeldeportal lediglich für Erstteilnehmer\*innen am Test geöffnet.

b) Phase 2: Nach Abschluss der ersten Anmeldephase folgt im Anschluss eine zweite Anmeldephase, in der das Online-Anmeldeportal für bevorzugt zuzulassende Testwiederholer\*innen, basierend auf einer Warteliste des vorherigen Testdurchgangs, geöffnet wird.

c) Phase 3: In einer letzten dritten Anmeldephase wird das Online-Anmeldeportal für Testwiederholer\*innen geöffnet, die bereits ein TMS-Ergebnis aus einer Testteilnahme erhalten haben und sich erstmalig für eine Testwiederholung innerhalb eines TMS-Durchgangs anmelden. Alle Testwiederholer\*innen, die in dieser dritten Anmeldephase, trotz fristgerechter Anmeldung, keinen Testplatz erhalten konnten, werden für den darauffolgenden TMS-Durchgang auf eine Warteliste aufgenommen und können sich im nächsten TMS-Durchgang in der zweiten Anmeldephase bevorzugt anmelden.

#### **(5) Auswahl Testort- und Testtag**

Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber\*innen wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

#### **(6) Zulassung und Einladung zur Testabnahme**

Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,

b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,

c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat, oder am TMS in Deutschland bereits einmalig teilgenommen hat und sich innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme erneut zur Testwiederholung angemeldet hat,

d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des\*der gesetzlichen Vertreters\*Vertreterin nachweist (unterschiedene Einverständniserklärung).

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

## **(7) Wiederholbarkeit des Tests**

a) Teilnehmer\*innen, die bereits an einem TMS-Testdurchgang teilgenommen und hierbei ein TMS-Ergebnis erhalten haben, haben ab dem Testdurchgang im Mai 2022 die Möglichkeit, den Test einmalig zu wiederholen. Voraussetzung ist die erneute Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Erstteilnahme. Nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist ist eine erneute Testteilnahme ausgeschlossen. Die erneute Testteilnahme ist nur einmal möglich. Testplätze für eine Testwiederholung werden ausschließlich aus freien Restkapazitäten nach Zuweisung der Plätze an alle Erstteilnehmer\*innen zur Verfügung gestellt. Testteilnehmer\*innen, die trotz fristgerechter Anmeldung in einem Testdurchgang nachweislich aus Kapazitätsgründen keinen Testplatz für eine Wiederholung erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und erhalten die Möglichkeit, sich im darauffolgenden TMS-Durchgang bevorzugt nach den Erstteilnehmenden für einen Testplatz zur Testwiederholung anzumelden.

b) Nehmen Wiederholer\*innen den ihnen zugewiesenen Platz der Phase 2 oder 3 (Abs. 4 a-c) nicht wahr, verlieren sie den Anspruch auf Wiederholung. Im Krankheits-falle kann bis vor Beginn des Testes eine Absage erfolgen. Die TMS-Koordinierungsstelle kann nach Vorlage eines Attestes über die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung entscheiden.

c) Sind einzelne Aufgaben des Tests nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

## **(8) Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit**

Die Einführung der einmaligen Wiederholbarkeit wird durch eine Übergangsphase von zwei Jahren für Alt-Testteilnehmer\*innen (Testteilnahme vor Mai 2022) geregelt. Für den Zeitraum der Übergangsphase entfällt die Regelung unter Abs. 6. Satz 1 c und Abs. 7 a Satz 2 und 3 für die entsprechende Personengruppe. Nach Ablauf der Übergangsphase (ab Testjahr 2024) erlischt der Anspruch auf Wiederholbarkeit des TMS für diese Personengruppe.

## **(9) Ablauf der Testabnahme**

Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,

a. wer die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt,

b. wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann

c. eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,

d. sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

## **(10) Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf**

a) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

b) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der\*die Teilnehmer\*in ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt bei dem\*der Teilnehmer\*in (z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

c) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

d) Wird der Test aus von Teilnehmern\*Teilnehmerinnen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss der TMS lokal oder komplett im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene zu einem späteren TMS-Durchgang anmelden.

## **(11) Anträge auf Nachteilsausgleiche**

Macht ein\*eine Bewerber\*in glaubhaft, dass er\*sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein.

## **(12) Ergebnisübermittlung**

Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmern\*Testteilnehmerinnen mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus II. Im Falle einer Wiederholung behalten beide Testergebnisse ihre Gültigkeit und können jeweils zur Bewerbung herangezogen werden.

## II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

### (1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrations-test mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähl-einheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating, Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GP^S}$$

dabei ist  $\overline{GP}$  der Mittelwert und  $GP^S$  die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

### (2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T<sub>0</sub>) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T<sub>0</sub>. f ist die Häufigkeit des Testwertes T<sub>0</sub>. Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

### (3) Ermittlung des Notenwertes

Für jede\*n Teilnehmer\*in werden die nach Nr. 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist der Testwert (siehe Nr. 1).  $\overline{AN}$  stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerber\*innen dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben.  $AN^S$  ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des

Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

#### **(4) Darstellung des Testergebnisses**

Im Testbericht, den die Teilnehmer\*innen über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nr. 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die\*der Teilnehmer\*in in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen.

### **III. Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

(1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).

(2) Für den TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite ([www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleiterinnen\*Testleitern gegebenen Anweisungen.

(3) Kann aufgrund einer lokalen oder übergreifenden pandemischen Lage der Test an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Jahr zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.“